



Antragsteller:

[...]

Antragsgegnerin:

[...]

vertreten durch:

[...]

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers [...], wider die Antragsgegnerin [...], vertreten durch, [...] wegen Rückzahlung rechtswidrig verrechneter Netzrechnungsbeträge in der Sitzung am 13.2.2013 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 51/2012 iVm § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl II Nr. 474/2012, beschlossen:

I.

II. Spruch

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin sei schuldig, dem Antragsgegner den für den Zeitraum von 2.4.2005 bis 17.1.2011 zu viel verrechneten Betrag in Höhe von EUR 361,49 zurück zu erstatten, wird

1. soweit er sich auf einen zu viel verrechneten Energielieferpreis bezieht,

zurückgewiesen, und

2. soweit er sich auf zu viel verrechnete Netzentgelte bezieht,

abgewiesen.

III. Begründung

In Begründung seines Antrages vom 12.12.2012, eingelangt am 13.12.2012, führt der Antragsteller aus, dass die auf Basis von Daten des Ortsverzeichnisses der Statistik Austria erfolgte Zuordnung der Gemeinde Klosterneuburg zu einer bestimmten Höhenzone unrichtig gewesen sei. Klosterneuburg hätten 2 Höhenstufen zugeordnet werden müssen, da die tiefste Seehöhe der Katastralgemeinde Klosterneuburg 164 m und die höchste Seehöhe 392 m betrage. Die dem Ortsverzeichnis der Statistik Austria beigelegte Karte gebe Aufschluss über die Seehöhen. Die exakte Höhe der Anlage der Antragstellerin hätte aufgrund verschiedenster verfügbarer Quellen (Stadtplan, Städteatlas, Vermessungsplan, GPS System, Rohrnetzpläne, Einreichpläne der Bauwerber, Rückfrage beim Antragsteller) bekannt sein müssen und wäre daher bereits im streitgegenständlichen Zeitraum eine zählpunktgenaue, richtige Zuordnung der Anlage zu einer Höhenzone bzw. die Zuordnung dieser Anlage zur Höhenstufe 2 statt zur Höhenzone 1 erforderlich gewesen. Der Antragsteller führte weiters aus, dass eine der ÖVGW-Richtlinie entsprechende Abrechnung für den streitgegenständlichen Zeitraum gefordert werde. Durch die im streitgegenständlichen Zeitraum erfolgte unrichtige Abrechnung, basierend auf einem zu hohen Umrechnungsfaktor von Betriebskubikmeter auf Kilowattstunden sei dem Antragsteller ein Mehrbetrag in Höhe von EUR 361,49 zu viel verrechnet worden. Dieser Betrag setze sich aus dem zu viel verrechneten Energiepreis sowie aus dem zu viel verrechneten Netzrechnungsbetrag zusammen.

Mit Stellungnahme vom 30.1.2013 führte die Antragsgegnerin aus, dass der Antrag soweit dieser als Feststellungsantrag erkennbar sei, mangels Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen sei. Eine Zurückweisung sei aufgrund mangelnder Zuständigkeit auch hinsichtlich der beantragten Rückzahlung angeblich zu viel bezahlter Energiepreise auszusprechen. Der Antrag sei auch nicht nachvollziehbar und unschlüssig da nicht erkennbar sei, was der Antragsteller aus welchem Titel genau fordere. Das Vorbringen des Antragstellers sei zudem unrichtig und Forderungen für Zeiträume vor 2009 seien verjährt. Das gesamte Landesgebiet im Netzbereich Niederösterreichs sei gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 177 in Höhenzonen eingeteilt worden. Für die Abrechnung sei der jeweilige mittlere Höhenwert einer Höhenzone herangezogen worden, woraus wiederum die entsprechenden Umrechnungsfaktoren errechnet worden seien. Für die diskriminierungsfreie Zuordnung der einzelnen Orte zu bestimmten Höhenzonen seien richtigerweise die Ortsverzeichnisse der Statistik Austria herangezogen worden: Klosterneuburg Stadt liege gemäß Seite 353 des Ortsverzeichnisses auf 192 m Seehöhe und sämtliche katastermäßig Klosterneuburg zugeordnete Ortsteile liegen auf einer Seehöhe zwischen 192 m und 245 m. Somit habe sich für Klosterneuburg eine klare Zuordnung zur Höhenzone 100 m bis 300 m ergeben. Eine zählpunktgenaue Zuordnung sei entgegen dem Begehren der Antragsgegnerin aus wirtschaftlichen und technischen Gründen erst im Jahre 2011 möglich und davor weder wirtschaftlich noch technisch vertretbar gewesen.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. Im streitgegenständlichen Zeitraum wurde auf Basis der Daten des „Ortsverzeichnis Niederösterreich 2001 – Statistik Austria“ (Stand: 2005) die Gemeinde Klosterneuburg und somit auch die streitgegenständliche Anlage des Antragstellers der Höhenzone 100 m bis 300 m zugeordnet und wurde letztendlich der Berechnung des Umrechnungsfaktors der sich aus dieser Höhenzone ergebende mittlere Höhenwert zu Grunde gelegt. Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragstellers und der Antragsgegnerin.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zu Spruchpunkt 1:

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission gem. § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern gemäß § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011. Aus diesem Grund war der Antrag, insoweit er sich auf den Energiepreis bezieht, zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt 2:

Das Antragsbegehren des Antragstellers lautet auf Rückzahlung des im Spruch genannten Betrages. Ein Feststellungsbegehren ist aus dem Antrag nicht erkennbar.

Vertragliche Verhaltenspflichten ergeben sich aus der Vertragsauslegung oder aus dem Gesetz (*Koziol-Welser*, Bürgerliches Recht¹³, Bd II, S 6).

Eine Regelung, dass die exakte Höhe jeder einzelnen Anlage für eine letztendliche Zuordnung zu einer Höhenzone zu ermitteln ist bzw. eine zählpunktgenaue Zuordnung zu Höhenzonen zu erfolgen hat, findet sich weder in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen der Antragstellerin noch in anderen Rechtsvorschriften. § 5 Abs 3 der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008) in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009 (ABI zur Wr Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008), der GSNT-VO 2008-Novelle 2010 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009), der GSNT-VO 2008-Novelle 2011 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010) sowie der GSNT-VO 2008-Novelle 2012 (BGBl. II Nr. 441/2011) verweist lediglich auf technische Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, gemäß welchen die Ermittlung des Normvolumens (wenn bei Endkunden die Gasmenge im Betriebszustand gemessen wird) zu erfolgen hat. Die erwähnte Richtlinie führt nicht aus, auf Basis welcher Daten die Zuordnung von einzelnen Orten zu einer bestimmten Höhenzone erfolgen muss.

Die Heranziehung der Daten der Statistik Austria für die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Höhenzonen bzw. die auf dieser Basis erfolgte Zuordnung der Gemeinde Klosterneuburg gemäß Seite 353 des Ortsverzeichnisses der Statistik Austria zur Höhenzone 100 m bis 300 m war somit nicht rechtswidrig. Da es sich bei den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie auch um keine Rechtsgrundlage handelt, wie die Zuordnung einer

einzelnen Anlage zu einer Höhenzone vorgenommen werden sollte und daher auch nicht argumentiert werden kann, dass der Umrechnungsfaktor letztendlich aufgrund einer unrichtigen Zuordnung der streitgegenständlichen Anlage zu einer Höhenzone regelwidrig ermittelt wurde, war der Antrag abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 13. Februar 2013

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

[...]

per RSb